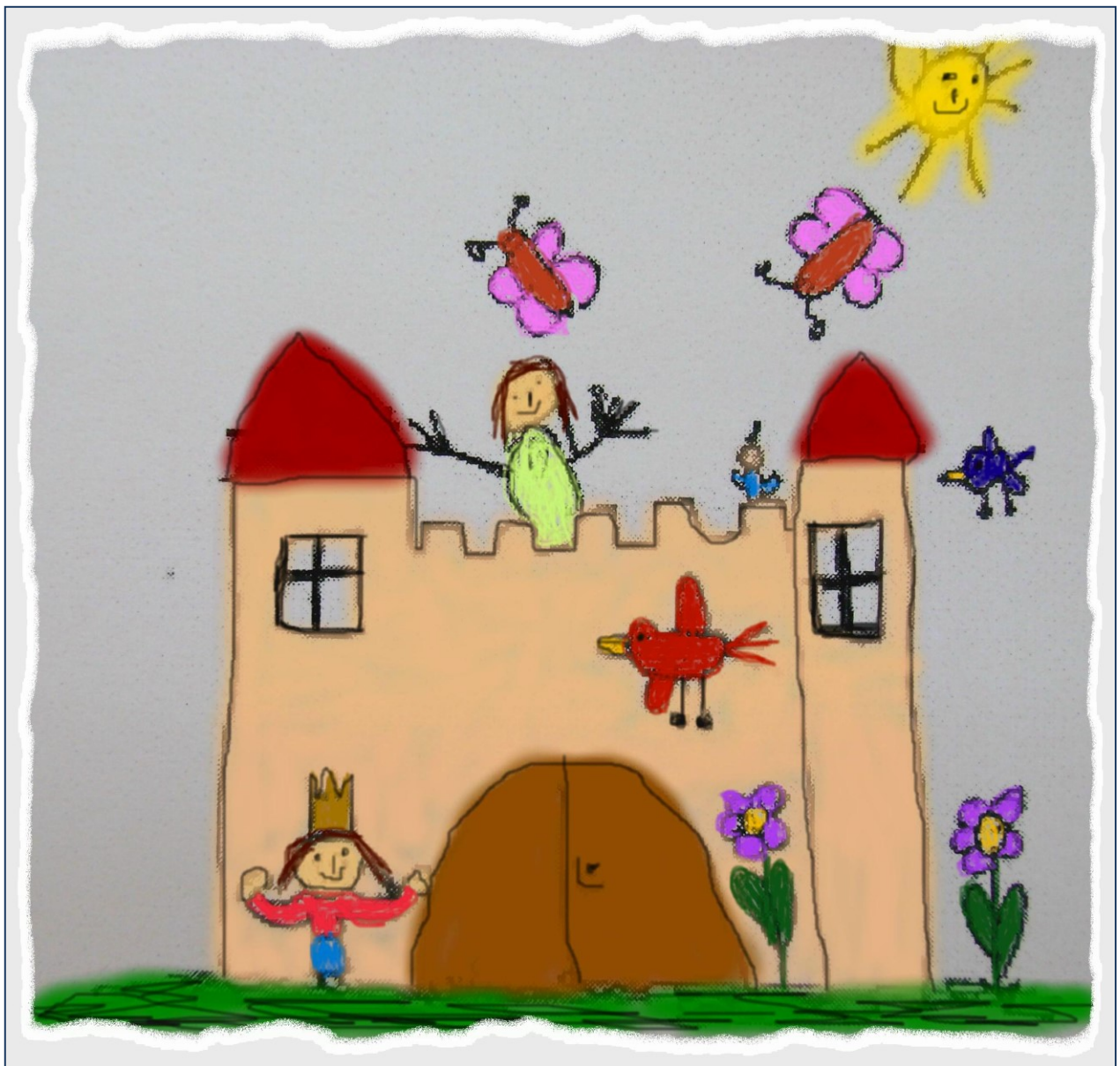


# Kindergartenordnung



## Ordnung des Gemeindekindergartens „Zwergerlburg“



### PRÄAMBEL

Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

### S1 GRUNDLAGEN

Der Markt Neubeuern, Schlosstraße 4, 83115 Neubeuern (Träger) unterhält den Gemeindekindergarten „Zwergerlburg“, Samerstr. 12, 83115 Neubeuern in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AvBayKiBiG) in ihrer gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

### S2 ANMELDUNG UND AUFNAHME

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.  
Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.  
Sofern ein ungestörter Ablauf der Einrichtung gewährleistet ist und in Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- oder Besuchskinder).
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt durch den Träger, der folgende Aufnahmekriterien (gleichwertige Gewichtung) festgelegt hat:
  - Der Wohnsitz des Kindes muss im Gemeindebereich Neubeuern liegen
  - Das Kind (mit Wohnsitz Neubeuern) war bereits in unserer Kleinkindgruppe
  - Die Aufnahme erfolgt absteigend nach dem Geburtsdatum
  - Soziale Härtefälle (z.B. Alleinerziehende,...) können auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde aufgenommen werden
  - Das Geschwisterkind ist bereits im Kindergarten
  - Die Anmeldung besteht bereits das 2. Jahr (d.h. das Kind befand sich zuvor auf der Warteliste)
  - Zum Zeitpunkt der Anmeldung liegt aktuell kein bestehender Betreuungsvertrag mit einer Einrichtung im Gemeindegebiet Neubeuern vor.

Kinder unter 3 Jahren können unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden:

- wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen
  - die Aussicht besteht, dass das Kind den Kindergartenalltag bewältigen kann.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Kleinkindgruppe bzw. in die Mischgruppe erfolgt durch den Träger und der Kindergartenleitung. Es soll eine pädagogisch sinnvolle Gruppenzusammensetzung zustande kommen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

### **S3 ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSZEITEN**

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirates, vgl. §10, vom Träger festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Schließzeiten bis zu 30 Tage sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen des Personals.  
Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Die täglichen Öffnungszeiten  
Mo bis Fr: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Im Kindergarten Di und Mi: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr
- (6) Die Kernzeit ist von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr (minimale Buchungszeit für alle Kindergartenkinder sowie Krippenkinder).

### **S 4 BUCHUNGSZEIT**

- (1) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
- (2) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.

- (3) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.
- (4) Die Eltern können Änderungen der Buchungszeit 1x im Jahr zum 1. Januar schriftlich bei der Einrichtungsleitung ankündigen. Abweichend von diesem Zeitpunkt dürfen nur Höherbuchungen vorgenommen werden.
- (5) Mit der Buchungszeit (Buchungsbeleg) werden ebenfalls der Wald- bzw. Wer-Wie-Nachmittag verbindlich gebucht. Es ist möglich den im September gebuchten Themennachmittag zu wechseln; letztmals zum 31.12. eines Kindergartenjahres.
- (6) Der Träger kann Änderungen der Buchungszeit ankündigen.
- (7) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

## **§ 5 ELTERNBEITRAG**

- (1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. §10, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. §10, nach billigem Ermessen, d.h. unter Abwägung der Interessen beider Seiten, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).
- (6) Der Elternbeitrag wird je nach Buchungszeit gestaffelt und in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben.

Der Elternbeitrag im Kindergarten beträgt ab 01. September 2021:

	4 - 5 Std.	€ 131,-
	5 - 6 Std.	€ 144,-
	6 - 7 Std.	€ 157,-
	7 - 8 Std.	€ 170,-
	8 - 9 Std.	€ 183,-
<b>zuzüglich</b>	7,- € Spielgeld + 4,- € Getränkegeld	

Geschwisterermäßigung 25 % des Beitrags

Der Elternbeitrag in der Kleinkindgruppe beträgt ab 01. September 2021:

2 - 3 Std.	€ 195.-
3 - 4 Std.	€ 217.-
4 - 5 Std.	€ 239.-
5 - 6 Std.	€ 261.-
6 - 7 Std.	€ 283.-
7 - 8 Std.	€ 305.-

**zuzüglich** 7,- € Spielgeld + 4,- € Getränkegeld

Geschwisterermäßigung 25% des Beitrags

Der Elternbeitrag in der Mischgruppe beträgt ab 01. September 2021:

2 - 3 Std.	€ 144.-
3 - 4 Std.	€ 162.-
4 - 5 Std.	€ 178,50
5 - 6 Std.	€ 195.-
6 - 7 Std.	€ 211.-
7 - 8 Std.	€ 227.-
8 - 9 Std.	€ 243.-

**zuzüglich** 7,- € Spielgeld + 4,- € Getränkegeld

Geschwisterermäßigung 25% des Beitrags

(7) Zusätzlich kann eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden.

- Pauschalierte Kosten für das Mittagessen im Kindergarten ab 01.09.2019:

1 x pro Woche	10,50 € mtl.
2 x pro Woche	24,50 € mtl.
3 x pro Woche	38,50 € mtl.
4 x pro Woche	52,50 € mtl.
täglich	66,50 € mtl.
- Pauschalierte Kosten für das Mittagessen in der Kleinkindgruppe ab 01.09.2019:

1 x pro Woche	7,50 € mtl.
2 x pro Woche	17,50 € mtl.
3 x pro Woche	27,50 € mtl.
4 x pro Woche	37,50 € mtl.
täglich	47,50 € mtl.

Die Abbuchung des Mittagessens findet durch den aufgeführten monatlichen Festbetrag statt. Dieser wird zwölfmal im Jahr erhoben. Der Beitrag ist so berechnet, dass er die Schließtage sowie einen Anteil an Fehltagen berücksichtigt. Bei Krankheit, Urlaub, etc. ab zwei Wochen besteht die Möglichkeit schriftlich einen Antrag auf Kostenbefreiung bzw. -rückerstattung zu stellen.

(8) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

- (9) Ab dem 01. April 2019 entlastet der Freistaat Bayern die Familien mit 100,-- € Beitragszuschuss. Dieser gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.  
Der gewährte Zuschuss wird auf die Elternbeiträge nach § 5 Abs. 6 dieser Kindergartenordnung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Kind in der Kleinkindgruppe oder im Kindergarten befindet. Es gibt keine altersbeschränkte Höchstgrenze, d.h. Kinder, die von einem Schulbesuch zurückgestellt wurden, bekommen dennoch den Zuschuss von 100,-- € monatlich.

## **§ 6 AUFSICHT**

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigten Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragten Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung oder einem Fest der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend ist.

## **§ 7 GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG**

- (1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

## **§ 8 HAFTUNG**

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder, etc. übernimmt der Träger keine Haftung.  
Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (3) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## **§ 9 WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN**

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.  
Die Eltern sind gebeten, sich an den stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.  
Zudem ist die Bereitschaft der Eltern zu einer positiven Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachdiensten wünschenswert, sollte diese der positiven Entwicklung des Kindes dienen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Rahmen des Sozialdatenschutzes sind Eltern mit eingebunden, wenn sie
  - ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten
  - die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tag besuchen (Hospitationen)
  - das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen ( Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst)Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch
  - Gespräche z.B. mit den Kindern
  - eigene Beobachtungen und Eindrücke
  - Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhaltenDiese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

- (4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt ist unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (6) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

## **§ 10 ELTERNBEIRAT**

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.  
Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).
- (3) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG)
- (4) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben. (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG)

## **§ 11 KRANKHEITSFÄLLE**

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Gruppe mitzuteilen, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.



- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Besuch der Einrichtung darf erst nach 48 Stunden ohne Krankheitsanzeichen wieder aufgenommen werden.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

## **§ 12 BEENDIGUNG**

### (1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. 07. eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

### (2) Kündigung des Trägers:

- a) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen fristgerecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- b) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint (z.B. das Kind ist nicht gruppenfähig, das Kind gefährdet das Wohl anderer Kinder, etc.)
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

## **§ 13 DATENSCHUTZ**

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird in dem Sozialgesetzbuch I § 35, VIII § 61 und X § 67 bis 85a gewährleistet.

## § 14 INKRAFTTRETEN


Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01. 09. 2021 in Kraft.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§1626 Abs. 1, §1626 a Abs. 1, §1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§1626 a Abs. 2, §1671 Abs. 1, §1680 Abs. 1, §1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§1793 BGB)
- Pfleger (§1915 BGB)

Neubeuern, den 01. April 2021



Christoph Schneider  
Erster Bürgermeister